



## Öffentliches GR-Protokoll Nr. 58/22

der 58. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 28. September 2022, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

### Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

### Abwesend

Gemeinderat	Christoph Frick (entschuldigt)
-------------	--------------------------------

### Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 57/22

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 57/22

1. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilungen
2. Heiligwies – Aufhebung Betonsteinpflasterungen – Baumeister- und Pflasterungsarbeiten – Auftragserteilung
3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Samuel Schurte, Alberweg 6, Balzers
4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Melissa Rosafio, Quadera 1, Balzers
5. Kosten- und Baukostenabrechnungen
6. IT-Zusammenarbeit der Gemeinden Liechtensteins – Grundsatzentscheid
7. Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein – Antrag auf Unterstützung des Projekts «Um- und Ergänzungsbau des Therapiehauses Guler» und Antrag auf Rangrücktritt der Grundpfandverschreibungen der Gemeindesubventionen aus dem Jahr 1998
8. Kindergärten der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2023/2024
9. Primarschule der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2023/2024
10. Kaufangebote der Balzner Parzellen Nr. 2829 und Nr. 3961
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz)
12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden (EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG) sowie die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes
13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG) (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors)



14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbietergesetz; URDAG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/789 sowie die Richtlinie (EU) 2019/790)

### **Genehmigung Traktandenliste**

#### **Beschluss** (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2022 wird genehmigt.

### **Genehmigung GR-Protokoll Nr. 57/22**

#### **Beschluss** (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 57/22 der Gemeinderatssitzung vom 7. September 2022 genehmigt.

### **Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 57/22**

#### **Beschluss** (einstimmig)

Das Öffentliches GR-Protokoll Nr. 57/22 der Gemeinderatssitzung vom 7. September 2022 wird genehmigt.

## **1. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilungen**

Der Gemeinderat hat das Projekt Dorfplatz mit Tiefgarage anlässlich der Sitzung vom 19. Februar 2020 bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14'500'000.00 inkl. MwSt. wurde im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 22. November 2020 genehmigt.

### **a) Elektroanlagen (BKP 230.00)**

Die Elektroanlagen wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Elektroanlagen ein Betrag von CHF 283'200.00 inkl. MwSt. vorgesehen. In der Ausschreibung wurden Zusatzleistungen (Leerrohranlage Brandschutz, Schiebetüren, Unterverteilung Süd, Mehraufwand für Installation Buvette) gegenüber dem Kostenvoranschlag ausgeschrieben. Es wurde zudem eine Teuerung von ca. 10 % in die Preise integriert.

Die Bauverwaltung beantragt, die Elektroanlagen an die Beck Elektro AG, Schaan, zu vergeben.

### **b) Heizungsanlagen (BKP 242.00)**

Die Heizungsanlagen wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Heizungsanlagen ein Betrag von CHF 37'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Heizungsanlagen an die Ernst Vogt AG, Balzers, zu vergeben.

### **c) Sanitäranlagen (BKP 251.00)**

Die Sanitäranlagen wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Sanitäranlagen ein Betrag von CHF 75'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Sanitäranlagen an die Ernst Vogt AG, Balzers, zu vergeben.

### **d) Lüftungsanlagen (BKP 244.00)**

Die Lüftungsanlagen wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Lüftungsanlagen ein Betrag von CHF 108'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Lüftungsanlagen an die ASAG AG, Schaan, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 58/22.

### **Beschluss** (einstimmig)

a) Die Elektroanlagen (BKP 230.00) werden zum Preis von CHF 343'267.40 inkl. MwSt. an die Beck Elektro AG, Schaan, vergeben.

b) Die Heizungsanlagen (BKP 242.00) werden zum Preis von CHF 33'626.30 inkl. MwSt. an die Ernst Vogt AG, Balzers, vergeben.

c) Die Sanitäranlagen (BKP 251.00) werden zum Preis von CHF 71'862.20 inkl. MwSt. an die Ernst Vogt AG, Balzers, vergeben.

d) Die Lüftungsanlagen (BKP 244.00) werden zum Preis von CHF 118'565.25 inkl. MwSt. an die ASAG AG, Schaan, vergeben.

## **2. Heiligwies – Aufhebung Betonsteinpflasterungen – Baumeister- und Pflasterungsarbeiten – Auftragserteilung**

Bei der Strasse Heiligwies und Palduinstrasse wurden damals Querbänder (Betonverbundsteinpflasterung mit Strassenbäumen) als Verkehrsberuhigungselemente und zur Strassenraumgestaltung verbaut. Die bestehenden Betonpflasterungen generierten in den vergangenen Jahren immer wieder und in kurzen Abständen Reparaturarbeiten mit verhältnismässig hohen Aufwänden. Man hat sich deshalb entschieden, diese Problemstellen sukzessive aufzuheben und durch Asphalt zu ersetzen. Bei der Strasse Heiligwies wurden bereits 5 Querbänder ersetzt.

Im Budget 2022 ist vorgesehen, im Strassenzug Heiligwies die verbleibenden drei Betonsteinpflasterungen aufzuheben. Zusätzlich werden die bereits bestehenden Randabschlüsse bei den Baumgruben saniert. Diesen Arbeiten geht die Ersatzpflanzung von Strassenbäumen voraus. Die Arbeiten sollen im Herbst 2022 umgesetzt werden.

Für die Belags- und Pflasterungsarbeiten wurde in der Direktvergabe bei der Foser AG, Balzers, eine Offerte eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 35'040.00 inkl. MwSt. Die Offerte der Foser AG entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen. Im Voranschlag 2022 sind diese Arbeiten berücksichtigt.

Die Bauverwaltung beantragt, die Belags- und Pflasterungsarbeiten an die Foser AG, Balzers, zu vergeben.

**Beschluss** (einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger)

Die Belags- und Pflasterungsarbeiten im Strassenzug Heiligwies werden zum Preis von CHF 35'040.00 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

### **3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Samuel Schurte, Alberweg 6, Balzers**

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Samuel Schurte, Alberweg 6, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, ihn aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Triesen. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet er auf sein bisheriges Bürgerrecht.

**Beschluss** (einstimmig)

Samuel Schurte, Alberweg 6, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

### **4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Melissa Rosafio, Quadera 1, Balzers**

Frau Melissa Rosafio, Quadera 1, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

**Frau Melissa Rosafio, Quadera 1, Balzers,**

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Melissa Rosafio, Quadera 1, Balzers, ist derzeit Staatsangehörige von Italien. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

**Beschluss** (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von Frau Melissa Rosafio, Quadera 1, Balzers, erhebt.

## 5. Kosten- und Baukostenabrechnungen

### Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt folgende Kosten- und Baukostenabrechnungen (in CHF inkl. MwSt.) zur Kenntnis:

Baustelle/Objekt/Geschäft	Höhe des bewilligten Kredites	Datum des bewilligten Kredites	Abrechnung	Unterschreitung	Überschreitung	Abrechnung Gesamtkredit
Spielplatz Rietle – Erneuerung der Spielturmanlage	37'000.00	30.09.2020	35'531.90	1'468.10		35'531.90
Erweiterung Reithalle	400'000.00	06.02.2019	341'672.40	58'327.60		341'672.40
Werkleitungs- und Strassenbau Mariahilf	479'000.00	25.11.2020	317'382.00	161'618.00		317'382.00
Werkleitungs- und Strassenbau Gatter	1'450'000.00	20.05.2020	1'265'991.60	184'008.40		1'265'991.60
Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz	840'000.00	21.08.2019	728'463.85	111'536.15		728'463.85
Werkleitungs- und Strassenbau Römerhofkreuzung	92'900.00	18.12.2019	75'041.40	17'858.60		75'041.40
Werkleitungs- und Strassenbau Gagoz	750'000.00	19.12.2018	677'259.06	72'740.94		677'259.06
Werkleitungs- und Strassenbau Schlossweg	1'100'000.00	01.04.2020	1'033'784.70	66'215.30		1'033'784.70
Kreuzung Lowal	65'000.00	25.11.2020	55'730.50	9'269.50		55'730.50
Anpassung Verkehrsberuhigung Zwischenbäch	27'000.00	15.09.2021	19'833.15	7'166.85		19'833.15
Anpassung Verkehrsberuhigung Unterm Schloss	70'000.00	15.09.2021	70'784.05		<b>784.05</b>	70'784.05

Die Überschreitung wird wie folgt begründet:

### Anpassung Verkehrsberuhigung Unterm Schloss

Mehraufwand aufgrund der Erstellung einer Baumgrube und Entfernung der Flächenpflasterung

## 6. IT-Zusammenarbeit der Gemeinden Liechtensteins – Grundsatzentscheid

Die Gemeinden Liechtensteins verfügen in diversen Bereichen zu ihrer Aufgabenerfüllung über Kooperationen mit teilweise bereits seit Jahrzehnten bewährter Zusammenarbeit. So auch im Bereich der IT, in welchem die Gemeinden seit rund 20 Jahren mit derselben Gemeindesoftware (Gesol) als Kernapplikation arbeiten und hierdurch im Zuge des laufenden Unterhalts und der ständigen Weiterentwicklung kooperieren. Zehn Gemeinden nutzen zudem seit einigen Jahren das Geschäftsverwaltungs-Programm ELO zur digitalen Aktenverwaltung und treiben die Entwicklungen ebenfalls in einer Kooperation voran. Aktuell werden sieben Themenbereiche in ELO gemeinsam weiterentwickelt.

**Vor dem Hintergrund der stetig steigenden IT-Anforderungen soll die bisherige Kooperation der Gemeinden im Bereich der IT intensiviert und besser koordiniert werden, um diesen Herausforderungen zukünftig möglichst einheitlich begegnen zu können.**

### Analyse digitales Projektportfolio

Im vergangenen Jahr starteten die Gemeinden eine externe Analyse hinsichtlich des digitalen Projektportfolios der öffentlichen Verwaltungen. Konkret ging es darum, die vorhandenen Projekte in den einzelnen Gemeinden, Schnittstellen zu anderen Gemeinden oder zur liechtensteinischen Landesverwaltung (LLV) zu erheben und abzugleichen. Zu diesem Zweck fanden Erhebungen und Gespräche in allen Gemeinden sowie bei den Partnerunternehmen statt. Hervorzuheben ist dabei, dass mehrfach und explizit die Wichtigkeit bezüglich der weiteren Entwicklung der Gemeinden im Digitalisierungsbereich erwähnt wurden.

Die Analyse ergab insgesamt 67 identifizierte gemeinsame IT-Themen. Werden von den bekannten 18 aktiven Gemeindeprojekten die bereits laufenden ELO-Projekte und die Projekte einzelner Gemeinden abgezogen, wird ersichtlich, dass aktuell nur wenige weitere gemeinde-

übergreifende Projekte aktiv sind. Auch gemeinsame Projekte mit der LLV existieren kaum, obwohl die Analysegespräche in den Gemeinden einen deutlichen Mehrbedarf aufgezeigt haben. Für die verhältnismässig kleine Anzahl gemeinsamer Projekte scheinen unter anderem gewisse strukturelle Defizite massgebend mitverantwortlich zu sein. Dieser Umstand führt dazu, dass verwaltungsübergreifende Projekte, die eine gemeinsame Datenbasis erfordern, wesentlich aufwendiger und komplexer werden, als dies mit gemeinsam geschaffenen Strukturen der Fall wäre. Dies kann und wird im Zuge der zunehmenden Anforderungen dazu führen, dass einzelne Vorhaben und erforderliche Projekte gar nicht mehr möglich sind.

Aus diesem Grund wird im Analysebericht u. a. zusätzlich empfohlen, Grundlagenprojekte, die eine Basis für zukünftige Entwicklungsprojekte bilden, voranzutreiben. Dazu gehören nebst einer gemeinsamen Infrastruktur der Kernsysteme eine Harmonisierung derselben, einheitliche Sicherheitsanforderungen und Erhebungen bezüglich der zukünftigen Softwarearchitektur.

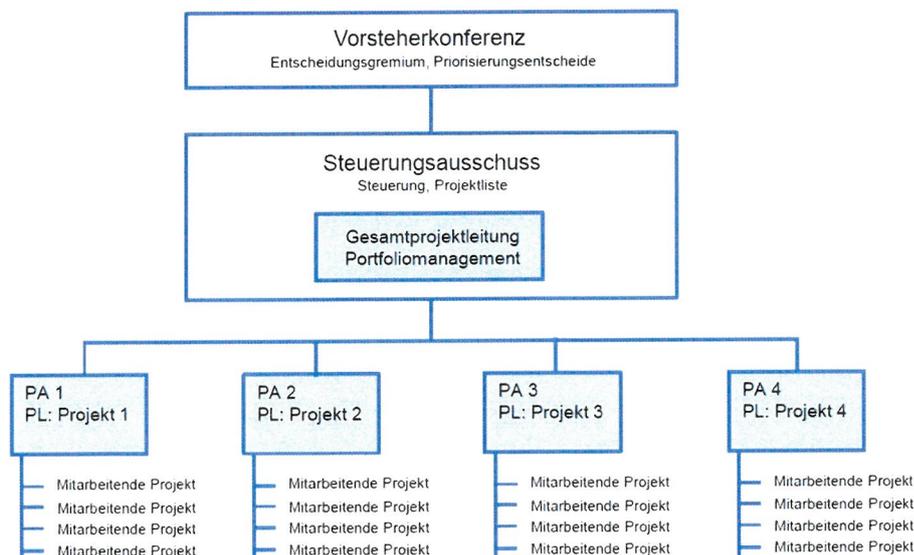
### Koordination der Projekte und zentrales Änderungsmanagement

Als weiteres in einem ersten Schritt besonders relevantes Grundlagenprojekt wurde eine Koordination der Projekte mit einem zentralen Änderungsmanagement identifiziert. Ziel muss es sein, die aktiven sich in Bearbeitung befindlichen Projekte zentral zu koordinieren. Ein Gesamtprojektportfolio zur Übersicht über alle aktiven Projekte muss ebenfalls zentral geführt werden. Ausserdem ist die Einführung eines systematischen Change- und Releasemanagements inklusive einem einheitlichen Testverfahren erforderlich sowie darüber hinaus der Aufbau eines einheitlichen Prozesses für die Aufnahme von Anforderungen und Einrichtung eines Entscheidungsgremiums für die Priorisierung. Die vorhandenen fachlichen Erfahrungsgruppen müssen in diesem Zusammenhang unterstützt, wo nötig ergänzt und koordiniert werden.

Begründung:

- Die Initiierung von Projekten und Änderungen ist abhängig vom jeweiligen Fachbereich und unterscheidet sich dadurch;
- Aktuell existiert kein einheitliches und für alle gültiges Verfahren;
- Ebenso existiert kein Gremium, welches die übergeordnete Priorisierung umzusetzender Vorhaben und Projekte wahrnimmt;
- Das Fehlen dieser wichtigen Elemente führt zu einer schlechten Planbarkeit einzelner Projekte und zu einer ungewollten Beeinflussung von scheinbar voneinander unabhängigen Projekten.

Um die im Analysebericht aufgezeigten Projekte somit koordiniert angehen zu können, ist als Grundlage eine Organisationsstruktur für die Koordination der Projekte des Änderungsmanagements notwendig. Konkret wird folgende Organisationsstruktur vorgeschlagen:



PA = Projektausschuss / PL = Projektleitung



Die Vorsteherkonferenz bildet das Entscheidungsgremium und trifft die Priorisierungsent-scheide. Ein Steuerungsausschuss, bestehend aus zwei Gemeindevorstehern und einem Gesamtprojektleiter, steuert und begleitet die Projekte. Der Steuerungsausschuss erstattet regelmässig der Vorsteherkonferenz Bericht über die laufenden Projekte. Ein bei einer Gemeinde ganz oder zu Beginn Teilzeit angestellter Gesamtprojektleiter ist für das Port-foliomanagement zuständig. Er koordiniert somit die laufenden Projekte.

Die laufenden Projekte und der damit verbundene finanzielle Aufwand für die Gemeinden werden sich von Jahr zu Jahr ändern. Aus diesem Grund soll künftig der anteilige finanzielle Aufwand jeweils im Zuge des ordentlichen Budgetprozesses der Gemeinden in die Voran-schläge einfließen. Die Gemeinderäte in den Gemeinden genehmigen somit jährlich den zu erwartenden Aufwand für die IT-Zusammenarbeit der Gemeinden Liechtensteins.

Gegenständlicher Antrag wurde an der Vorseherkonferenz vom 30. Juni 2022 einstimmig behandelt.

**Beschluss** (einstimmig)

1. Der Gemeinderat nimmt den Antrag sowie die ergänzenden Ausführungen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt den Analysebericht betreffend des digitalen Projektportfolios vom 4. April 2022 zur Kenntnis.
3. Die bisherige Kooperation der Gemeinden im Bereich der IT wird intensiviert.
4. Die im Analysebericht aufgezeigten Grundlagen- und Digitalisierungsthemen sollen koordi-niert mittels der aufgezeigten Organisationsstruktur angegangen werden. Die nach Ein-wohnerschlüssel anteiligen Kosten der Organisationsstruktur werden jährlich in den Ge-meindevoranschlag aufgenommen.

**7. Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein – Antrag auf Unterstützung des Projekts «Um- und Ergänzungsbau des Therapiehauses Guler» und Antrag auf Rangrücktritt der Grundpfandverschreibungen der Gemeindesubventionen aus dem Jahr 1998**

Im Jahr 1998 subventionierten das Land und die Gemeinden den Kauf des Hauses Guler Nr. 512 (heute Guler Nr. 38) in Mauren durch den Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein (VBW) mit jeweils CHF 435'000.00. Die Gemeinden stimmten damals den Subventionszahlungen unter der Prämisse zu, dass die Subventionszahlungen mit einer grundbücherlichen Absicherung sicherzustellen sind. Am 1. Dezember 1999 wurden für alle Gemeinden jeweils entsprechende, gleichrangige Grundpfandverschreibungen eingetragen.

Mit dem Kauf der Liegenschaft Guler konnte die sozialpsychiatrische Versorgung des Landes aufgebaut und sichergestellt werden. Über 20 Jahre leistete die Liegenschaft gute Dienste und viele Menschen konnten behandelt, betreut und begleitet werden. Sie alle fanden "im Guler" eine wichtige vorübergehende Bleibe. Heute werden im Haus Guler über 30 stationäre, teilstationäre und ambulante Klienten betreut. Das sind rund 20 Klienten mehr als noch vor zehn Jahren.

Die Liegenschaft Guler hat über die Jahrzehnte nicht nur ihre Nutzungsdauer, sondern auch ihre Kapazitätsgrenzen erreicht. Im Rahmen der anstehenden Sanierung soll auch eine gleichfalls notwendige Erweiterung der Kapazitäten erfolgen. Das Bauprojekt besteht aus den zwei Teilprojekten: Erstellung eines Neubaus als Ergänzungsbau sowie eine Neuordnung und Sanierung des bestehenden Gebäudes mit Einbau von zwei 2-Zimmer-Wohnungen. Der Finanzbedarf von gesamthaft CHF 5.25 Mio. setzt sich zusammen aus CHF 4.65 Mio. Baukosten und CHF 600'000.00 bestehender Hypothek. Dabei rechnet der Verein mit einer Bauherrenreserve von CHF 400'000.00, die Indexkosten sind in dieser Preiskalkulation nicht enthalten. Der Terminplan sieht eine Bauphase vom 1. Quartal 2023 bis zum 3. Quartal 2024 vor.

Am 6. April 2022 folgte der Landtag einem entsprechenden Antrag des VBW und genehmigte einen 50 Prozentbeitrag an die subventionsberechtigten Investitionskosten von CHF 4.22 Mio. Der Landtag sprach einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 2.11 Mio. für den "Um- und Ergänzungsbau Therapiehaus Guler" in Mauren.

Am 30. Juni 2022 präsentierte der Verein das Projekt "Umbau und Ergänzungsbau Therapiehaus Guler" an der Vorsteherkonferenz und ersuchte die Gemeinden ebenfalls um eine Unterstützung. Die soll 25 % der subventionsberechtigten Kosten bzw. insgesamt CHF 1'055'000.00 betragen.

Der Bürgermeister und die Vorsteherinnen und Vorsteher befürworteten dabei das Projekt einhellig. Sie empfehlen den jeweiligen Gemeinderäten, das Projekt und den Antrag des VBW zu einer 25 %igen Subventionierung zur Annahme. Gleichzeitig sollen die Gemeinden gemäss Antrag des VBW auch auf ihre Grundpfandverschreibungen aus dem Jahr 1999 verzichten. Die Beschlussfassung durch die Gemeinden soll möglichst noch im September 2022 und die Auszahlung der Subventionen schliesslich per Anfang 2023 erfolgen.

Die subventionsberechtigten Investitionskosten belaufen sich auf CHF 4.22 Mio. Der VBW ersucht die Gemeinden gemäss Schreiben vom 23. August 2022 um einen Beitrag von 25 % dieser Investitionskosten. Diese CHF 1'055'000.00 verteilen sich gemäss Einwohner-schlüssel wie folgt auf die Gemeinden:

	Einwohner per Ende 2020	Anteil in %	Anteil in CHF
Vaduz	5'746	14.709	155'191.00
Triesen	5'330	13.644	143'954.00
Balzers	4'683	11.988	126'480.00
Triesenberg	2'635	6.745	71'167.00
Schaan	6'039	15.460	163'103.00
Planken	484	1.239	13'072.00
Eschen	4'524	11.581	122'186.00
Mauren	4'423	11.323	119'458.00
Gamprin	1'686	4.316	45'536.00
Ruggell	2'403	6.151	64'901.00
Schellenberg	1'109	2.839	29'952.00
	39'062		1'055'000.00

#### **Beschluss** (einstimmig)

- Der Gemeinderat nimmt das Projekt "Um- und Ergänzungsbau Therapiehaus Guler" des Vereins für Betreutes Wohnen in Liechtenstein zur Kenntnis.
- Der Gemeinderat unterstützt das Projekt mit einem anteiligen Betrag von CHF 126'480.00. Der Betrag wird ins ordentliche Budget 2023 aufgenommen. Dieser Kredit wird zum Referendum ausgeschrieben.
- Der Gemeinderat stimmt der Löschungsbewilligung der Grundpfandverschreibung auf dem Maurer Grundstück Nr. 567 vom 1. Dezember 1999, Pfandstelle 2, Gläubigerin Gemeinde Mauren in Höhe von CHF 43'133.00 zu.

#### **8. Kindergärten der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2023/2024**

Die Stellenplanung wird gemäss dem auf 1. August 2004 in Kraft getretenen Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, organisiert.

Artikel 7, Absatz 2 lautet wie folgt:

"Durch den Stellenplan legt die Regierung für jedes Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule entsprechend dem Personalbedarf fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, hat die Regierung für jede Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen."



Der Gemeindegeschulrat hat anlässlich der Sitzung vom 13. September 2022 den vorliegenden Stellenplan genehmigt.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende detaillierte Stellenplanung der Kindergärten Balzers für das Schuljahr 2023/2024.

### 9. Primarschule der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2023/2024

Die Stellenplanung wird gemäss dem auf 1. August 2004 in Kraft getretenen Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, organisiert.

Artikel 7, Absatz 2 lautet wie folgt:

"Durch den Stellenplan legt die Regierung für jedes Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule entsprechend dem Personalbedarf fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, hat die Regierung für jede Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen."

Der Gemeindegeschulrat hat anlässlich der Sitzung vom 13. September 2022 den vorliegenden Stellenplan genehmigt.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende detaillierte Stellenplanung der Primarschule Balzers für das Schuljahr 2023/2024.

### 10. Kaufangebote der Balzner Parzellen Nr. 2829 und Nr. 3961

Es liegen zwei Kaufangebote der Balzner Parzellen Nr. 2829 und Nr. 3961 mit folgenden Merkmalen vor:

**Grundstück Nr. 2829**

Flurname	Osser der Möle
Grundbuchplan	30
Grundbuchfläche	1'494 m <sup>2</sup>

**Grundstück Nr. 3961**

Flurname	Lobwinkel
Grundbuchplan	40
Grundbuchfläche	730 m <sup>2</sup>

Grundsätzlich sind die beiden Grundstücke für die Gemeinde von Interesse, um sie bei besonderen Fällen als Tauschobjekt zu verwenden. Aus Erfahrung sind Tauschobjekte von Vorteil, wenn beispielsweise eine Strasse verbreitert werden soll.

Bisher hat sich die Gemeinde bei Kaufangeboten in der Landwirtschaftszone an jenen Preis gehalten, den die Bürgergenossenschaft Balzers (BGB) im entsprechenden Gebiet zahlen würde. Die entsprechenden Zahlen sind in einem Reglement veröffentlicht und wurden in der Vergangenheit von der BGB jeweils angewendet. Die Werte orientieren sich an einem landwirtschaftlichen Nutzen der Grundstücke, nicht an Spekulationspreisen.

Für die Parzelle «Osser der Möle» (Nr. 2829) sieht das Reglement der Bürgergenossenschaft Balzers CHF 250.00 pro Klafter vor. Das wären in Summe rund CHF 104'000.00.

Für die Parzelle «Lobwinkel» (Nr. 3961) würde die Bürgergenossenschaft Balzers CHF 100.00 pro Klafter bezahlen. In Summe wären das dann ca. CHF 20'000.00.

Die Liegenschaftskommission empfiehlt, für den Kauf der Balzner Parzelle Nr. 2829 ein Gebot von CHF 250.00 pro Klafter und für den Kauf der Balzner Parzelle Nr.3961 ein Gebot von CHF 100.00 pro Klafter abzugeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 58/22.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt den Kauf der Balzner Parzellen Nr. 2829 und Nr. 3961 zum Preis von CHF 124'000.00.

Dieser Gemeinderatsbeschluss wird sofort, das heisst am 29. September 2022 amtlich kundgemacht und zum Referendum ausgeschrieben.

Sobald dieser Gemeinderatsbeschluss rechtskräftig wird, werden der Gemeindevorsteher und die Vizevorsteherin ermächtigt, den Kaufvertrag zu unterschreiben.

**11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz)**

Die zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung von Weltraumaktivitäten führt dazu, dass immer mehr Unternehmen in diesem Bereich aktiv werden. Stehen diese Unternehmen im Eigentum liechtensteinischer Staatsbürger oder sind sie in Liechtenstein registriert, ist Liechtenstein für diese Aktivitäten mitunter völkerrechtlich verantwortlich und haftet für Schäden, die durch Weltraumgegenstände solcher Unternehmen verursacht werden. Ausserdem müssen Weltraumgegenstände aufgrund der internationalen Vorgaben sowohl national als auch international registriert werden.

Ohne eine innerstaatliche gesetzliche Grundlage ist es für Liechtenstein weder möglich, eine private Weltraumaktivität einzuschränken oder zu verbieten, noch ist es im Fall der völkerrechtlichen Haftung möglich, bei den Betreibern von Weltraumgegenständen Regress zu nehmen oder ihnen vor dem Start eine Versicherung vorzuschreiben. Derzeit existiert in Liechtenstein kein Genehmigungsvorbehalt für solche Aktivitäten und es wäre nicht möglich, ein Register zu schaffen, da es an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung fehlt.

Vor diesem Hintergrund soll mit der gegenständlichen Vorlage eine gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen geschaffen werden. Die vorliegende Gesetzesvorlage stellt die Basis für die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins dar und dient der Vorbeugung von Haftungsfällen.

Ein Kernelement des Gesetzes betrifft die Einführung eines Genehmigungsverfahrens, das Betreiber von Weltraumaktivitäten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, dazu verpflichtet, eine Genehmigung für ihre geplante Weltraumaktivität zu erwirken. Dadurch soll insbesondere vermieden werden, dass es durch unbewilligte liechtensteinische Weltraumgegenstände unkontrolliert zu Schadens- und damit verbundenen Haftungsfällen kommt. Weiters schafft das Gesetz die Grundlage für die Einrichtung eines Registers für Weltraumgegenstände.

Abgesehen von den völkerrechtlichen Haftungs- und Registrierungsspflichten im Hinblick auf Weltraumgegenstände liegt es auch im Interesse des Landes, über Weltraumaktivitäten, für die Liechtenstein verantwortlich gemacht werden kann, informiert zu sein und dafür zu sorgen, dass diese nachhaltig und sicher, nach dem Stand der Technik und im Einklang mit sonstigen Verpflichtungen sowie den politischen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins durchgeführt werden. Liechtenstein hat ein Interesse daran, im europäischen oder internationalen Vergleich nicht als „Billigflaggenland“ zu gelten, in dem geringe Voraussetzungen an die Sicherheit und Nachhaltigkeit von Weltraumaktivitäten und die Verlässlichkeit der Betreiber aufgestellt werden.

Aufgrund dieser Interessenlage folgt das Gesetz den Beispielen jener Staaten, die eher strenge Massstäbe an die Genehmigung stellen. Dies betrifft neben den technischen Voraussetzungen und der Vermeidung von Weltraummüll auch die Versicherungspflicht. Weiters wird eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung etabliert. Aus Transparenzgründen enthält das Gesetz detaillierte Vorschriften im Hinblick auf die Eigentümerstruktur des Betreibers. Das Gesetz sieht Aufsichts- und Kontrollrechte der Regierung vor, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Auch hier verfolgt Liechtenstein einen eher restriktiven Kurs. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zu Geld- und Freiheitsstrafen, zur Übertragung der Weltraumaktivität an einen anderen Betreiber sowie zum Entzug der Genehmigung führen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen (Weltraumgesetz) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 12. Oktober 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

**12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden (EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG) sowie die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Die gegenständliche Vorlage dient der Übernahme der Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2006/2004 (nachfolgend «Verbraucherbehördenkooperationsverordnung»). Diese Verordnung ist am 27. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt erschienen und gilt in der Europäischen Union seit dem 17. Januar 2020. Die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung gilt in Liechtenstein nach der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Einige Bestimmungen bedürfen jedoch einer Durchführung im nationalen Recht. Dazu dient die Schaffung des EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetzes, welches zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 172/2019 vom 14. Juni 2019 zur Übernahme der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung ins EWR-Abkommen in Liechtenstein in Kraft treten soll. Mit dem Erlass des EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetzes ist auch eine Anpassung im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) verbunden.

Die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung schützt die Verbraucher vor grenzüberschreitenden Verstößen gegen das Verbraucherrecht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), indem die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden in den Ländern der EU und mit der Europäischen Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde modernisiert wird. Die neuen Vorschriften tragen dazu bei, das Vertrauen der Verbraucher und Unternehmen in den elektronischen Handel innerhalb des EWR zu stärken.

Die rasante Entwicklung von neuen digitalen Technologien, insbesondere von Online Marktplätzen, auf denen Verbraucher vermehrt einkaufen, erfordert umso mehr eine funktionierende Rechtsdurchsetzung zwischen den EWR-Mitgliedstaaten.

Der Schutz der Interessen von einer Vielzahl von Konsumenten/innen steht hierbei im Fokus. Ziel ist eine rasche Beseitigung von grenzüberschreitenden Verstößen gegen EU-Verbraucherrecht. Die Behörden werden z. B. bei fehlenden Informationen über den Gesamtpreis, die gesetzliche Gewährleistung, das Rücktrittsrecht im Fernabsatz, bei unzulässigen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, irreführender und unzulässiger Bewerbung von Produkten oder bei fehlenden Unterstützungsleistungen für Passagiere im Flug-, Bahn-, Schiff- und Busbereich, tätig.

Mit dieser Gesetzesvorlage soll eine den Bestimmungen der EU-Verbraucherbehördenkooperationsverordnung entsprechende Rechtslage geschaffen werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen Behörden (EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG) sowie die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 12. Oktober 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

**13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG) (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors)**

Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage wird die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open Data-Richtlinie) in liechtensteinisches Recht umgesetzt und das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG; LGBl. 2008 Nr. 205) aufgrund der umfassenden Änderungen neu gefasst. Die Open Data-Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Weiterverwendung sowie die praktischen Modalitäten zur Erleichterung der Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten im Besitz des öffentlichen Sektors und ersetzt die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU.

Die neugefasste Richtlinie zielt darauf ab, den technologischen Entwicklungen seit Erlass der PSI-Richtlinie, der exponentiellen Zunahme an Daten, der Erstellung neuer Datentypen und der Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien Rechnung zu tragen. Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Daten aufzustellen und für deren Umsetzung zu sorgen. Nationale Zugangsregelungen der Mitgliedsstaaten, die den Zugang zu Dokumenten einschränken, bleiben aber weiterhin unberührt.

Der Anwendungsbereich der Open Data-Richtlinie wird auf öffentliche Unternehmen, die Aufgaben im Allgemeininteresse erfüllen, und auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten, die über ein institutionelles oder thematisches Archiv zugänglich gemacht werden, ausgeweitet. Weitere Änderungen betreffen dynamische Daten, die per Echtzeit-Zugang mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen sind, neue Formen von Ausschliesslichkeitsver-

einbarungen, Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten und Sonderregelungen für bestimmte, durch die Europäische Kommission festzulegende hochwertige Datensätze, die grundsätzlich zu bestimmten Modalitäten zur Verfügung zu stellen sind.

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Der entsprechende EWR-Übernahmebeschluss Nr. 190/2022 wurde am 10. Juni 2022 unterzeichnet. Alle drei EWR/EFTA-Staaten haben einen verfassungsrechtlichen Vorbehalt gemäss Art. 103 des EWR-Abkommens angemeldet. Die Durchführung der Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ins liechtensteinische Recht zu gewährleisten.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG) (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 12. Oktober 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

#### **14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbietergesetz; URDAG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/789 sowie die Richtlinie (EU) 2019/790)**

Am 17. April 2019 wurden zwei EU-Richtlinien im Bereich Urheberrecht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Einerseits die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG und andererseits die Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG.

Die Richtlinie (EU) 2019/790 möchte mehr Auswahl und einen leichteren Zugang zu digital verfügbaren Inhalten ermöglichen sowie einen gerechten und tragfähigen Markt für Urheberinnen, Presse, Kultur- und Kreativwirtschaft schaffen. Zur Verbesserung des Online-Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken werden Ausnahmetatbestände geschaffen. Durch Ausnahmen für Text und Data Mining oder zur Verwendung vergriffener Werke werden Bereiche der Forschung, Innovation, Bildung und Erhaltung des Kulturerbes begünstigt. Die Position der Rechtsinhaber wird durch Haftungsregelungen von Onlinediensteanbietern für die Nutzung von Inhalten auf deren Plattformen gestärkt. Durch die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger soll die Position der Rechtsinhaber verbessert werden, eine Vergütung für ihre Werke auszuhandeln.

Die Richtlinie (EU) 2019/789 bezweckt eine Vereinfachung des Erwerbs für Lizenzen zur on-line Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Unter anderem soll es Rundfunkveranstaltern erleichtert werden, ihr Online-Angebot über Grenzen hinweg auszubauen. Damit wird den Interessen von Rechtsinhabern, Sendeunternehmen und Weiterverbreitungsdiensten Rechnung getragen.

Die zur Durchführung beider Richtlinien erforderlichen Gesetzesanpassungen sollen durch ein neues Gesetz (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; URDaG) sowie durch Abänderungen des Urheberrechtsgesetzes (URG) und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) erfolgen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 16. August 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbietergesetz; URDaG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/789 sowie die Richtlinie (EU) 2019/790) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhänden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 23. November 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhänden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhänden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

**Schluss der Sitzung** 21.45 Uhr



Hansjörg Büchel  
Gemeindevorsteher



Désirée Bürzle  
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Donnerstag, 20. Oktober 2022**